Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/1 15Os87/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1998

Norm

FinStrG §13
FinStrG §14

Rechtssatz

§ 14 Abs 1 FinStrG verlangt bei mehreren Tatbeteiligten für die strafbefreiende Wirkung des Rücktrittes vom Versuch eines der Beteiligten, daß der Zurücktretende die Ausführung der Tat aktiv verhindert oder den Erfolg abwendet. Setzt ein anderer (unmittelbarer) Täter die strafbare Handlung fort und vollendet sie, so bewirkt der Rücktritt eines Beteiligungstäters nicht seine Straflosigkeit.

Entscheidungstexte

- 15 Os 87/98
  Entscheidungstext OGH 01.10.1998 15 Os 87/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110926

Dokumentnummer

JJR_19981001_OGH0002_0150OS00087_9800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at